

Entscheidung Nr. I 3/88 vom 22.01.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30.01.1988

Beteiligte:

1. Micro Prose Software Inc.
120 Lakefront Drive
USA - Hunt Valley MC 21030 (301) 667-1151
2. U.S. Gold Ltd.
Unit 2/3
Holford Way, Holford
GB - Birmingham B6 7AX

Bevollmächtigter zu 1.

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende
Schriften hat am 22.01.1988 gemäß § 18a GjS entschieden:

Das U-Boot
Computerspiel
Micro Prose Software Inc., USA
U.S. Gold Ltd., Großbritannien

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Das obige Computerspiel ist im wesentlichen inhaltsgleich
mit dem durch Entscheidung Nr. 2806(V) vom 19.02.1987,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1987, in-
dizierten Computerspiel "Silent Service".

Gründe

1. Der Senator für Jugend und Soziales der Freien Hansestadt
Bremen hat angeregt, das Computerspiel "U-Boot" wegen
Inhaltsgleichheit mit dem indizierten Computerspiel
"Silent Service" in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufzunehmen. Beide Computerspiele seien of-
fensichtlich inhaltsgleich.
2. Die Firma Micro Prose Software Inc., USA, hat durch ihren
Bevollmächtigten Einwendungen gegen die Listenaufnahme
des Computerspiels "Das U-Boot" erhoben. Sie hält die

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nicht für zuständig zur Indizierung von Computerspielen. In einem standardisierten Schriftsatz trägt der Verfahrensbevollmächtigte weiter vor, jedes Mitglied eines Prüfungsgremiums müsse das Computerspiel selbst spielen, um es beurteilen zu können. Eine Jugendgefährdung gehe von dem Programm nicht aus, es handele sich um ein Geschicklichkeitsspiel. Auf das Zielobjekt komme es im Ergebnis nicht an. Aggressionen würden nicht aufgebaut. Zur Frage der Jugendgefährdung nimmt der Verfahrenseteiligte umfangreich auf Äußerungen von Prof. Hermann Rosemann und Prof. Jürgen Fritz Bezug. Zur Frage der Inhaltsgleichheit führt der Verfahrensbevollmächtigte an, daß Computerspiel "Das U-Boot" unterscheide sich deutlich von "Silent Service". Er regt dazu an, sich vorab mit der deutschsprachigen Spielanleitung auseinander zu setzen.

Die Firma U.S. Gold Ltd. hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert.

3. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Computerspiels "Das U-Boot" auf den des indizierten Computerspiels "Silent Service" und auf die jeweiligen Prüfsakten Bezug genommen.
4. Das Computerprogramm "Das U-Boot" ist inhaltsgleich mit dem Computerspiel "Silent Service", das durch Entscheidung Nr. 2806 (V) vom 19.02.1987, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden ist. Dies hat der Vorsitzende der Bundesprüfstelle festgestellt. Es gibt keinen Unterschied in den Darstellungen und im Spielverlauf beider Spiele; beide unterscheiden sich einzig im Titel. Wie im Spiel "Silent Service" kann der Spieler bei "Das U-Boot" zwischen Torpedokanonenübungen, Angriff auf einen Geleitzug und Kriegspatrouillenfahrt wählen. Aufgabe ist es, möglichst viele Gegner zu vernichten oder einen eigenen Konvoi sicher durch feindliche Linien zu leiten. Der Spieler kann hierzu verschiedene Karten und Schaubilder benutzen; er ist in der Lage, einzelne Funktionen des U-Bootes wie Geschwindigkeit und Tauchtiefe zu bestimmen, er kann sich jederzeit über den Zustand des U-Bootes anhand klarer Anzeigen ein Bild verschaffen. Weder aus der Spielanleitung noch aus dem Spiel selbst ergeben sich Differenzen zwischen den Spielen "Das U-Boot" und "Silent Service". Die Kassette als Datenträger selbst trägt die Aufschrift "Silent Service". Es ist in einer Pappschachtel enthalten, die die Aufschrift "Das U-Boot" enthält.
5. Für die Annahme eines der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 GjS bestand kein Anhaltspunkt.
6. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GjS schied wegen der weiten Verbreitung des Computerprogramms aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§.20 GJS, 42 VwGO).

